

Bekanntmachung

Betreff: Auslegung der Änderung des Bebauungsplans "Arbing"

Der Gemeinderat Reischach hat am 02. März 1988 die Änderung des Bebauungsplans "Arbing" als Satzung beschlossen.

Diese Änderung des Bebauungsplans ist vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 14.03.88 Az. 21 als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach - Sachgebiet Bau - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann hier eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

An die Amtstafeln Reischach u. Arbing
angeheftet am: 17.03.88
Abgenommen am: 22.04.88

Verw.-Gemeinschaft
8261 Reischach

Reischach, 17.03.1988

Ort, Datum

GEMEINDE REISCHACH

(Stadt - Markt - Gemeinde - Verwaltungsgemeinschaft)

1. Bürgermeister / Gemeinschaftsvorsitzender